Logo KreisSportBund/ Logo Sportjugend

StadtSportBund

Vertrag zur Überlassung der Hüpfburg

Zwischen dem KreisSportBund und StadtSportBund XY, der Sportjugend XY

-nachfolgend Vermieter genannt- und dem

Name: ( )

Anschrift: ( )

Ansprechpartner: ( )

Telefon: ( ) E-Mail: ( )

-nachfolgend Mieter genannt-

wird nachfolgender Vertrag zur Überlassung der Hüpfburg geschlossen:

1. Der Vermieter überlässt dem Mieter die nachstehend näher beschriebenen, in seinem Eigentum stehende Hüpfburg zur eigentlichen Benutzung.
2. Das Überlassungsverhältnis beginnt am ( ) und endet am ( )

Tatsächliche Nutzungsdauer. ( ) Tag(e)

* 1. Die Abholung und Rückgabe erfolgt Ort und Adresse.
  2. Die Rückgabe erfolgt wenn nicht anders vereinbart, am nächsten Werktag nach Absprache bei der unter 2.1. angegebenen Adresse.

1. Der Mieter ist verpflichtet, die überlassene Hüpfburg sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Für Veränderungen und Verschlechterungen, die über die normale Abnutzung hinausgehen, haftet der Mieter. Solche Schäden hat der Mieter zudem unverzüglich dem Vermieter zu melden.
   1. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Hüpfburg an Dritte zu vermieten.
   2. Ist für die Nutzung der überlassenen Hüpfburg eine behördliche Genehmigung erforderlich, so hat der Mieter diese Genehmigung/Genehmigungen einzuholen.
   3. Die Montage und Betrieb der Hüpfburg erfolgt eigenverantwortlich durch den Mieter. Zum Auf-und Abbau sind die Anweisungen auf der beigefügten Anleitung zu befolgen.
2. Die Überlassung der Hüpfburg erfolgt gegen ein Entgeld pro Tag (zutreffendes ankreuzen),

für Preisstaffelung Kategorie 1 ( ) Preis in € für einen Tag

( ) Preis in € für zwei Tage

( ) Preis in € für drei Tage

für Preisstaffelung Kategorie 2 ( ) Preis in € für einen Tag

( ) Preis in € für zwei Tage

( ) Preis in € für drei Tage

für Preisstaffelung Kategorie 3 ( ) Preis in € für einen Tag

( ) Preis in € für zwei Tage

( ) Preis in € für drei Tage

1. Kommt der Mieter mit der vertraglichen Rückgabe der Gegenstände in Verzug, so hat er dem Vermieter den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
2. Der Mieter stellt den Vermieter, soweit zulässig, von allen Ansprüchen Dritter aus Anlass der Überlassung der Hüpfburg frei.
3. Erfüllungsort ist Stadt/Ort Ausleihe.
4. Änderungen/Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
5. Wird die Hüpfburg nicht ordnungsgemäß beim Vermieter zurückgeliefert, so muss der Mieter entweder vor Ort in Stadt/Ort für die Beseitigung der Mängel sorgen oder ist verpflichtet die Kosten für eben diese Beseitigung zu tragen.

9.1 Schäden an der Hüpfburg werden entsprechend der Reparaturkosten in Rechnung gestellt.

1. Wir stellen die Hüpfburg nach der Ausleihe in Rechnung. Bitte das Zahlungsziel einhalten.

Die Höhe der Ausleihgebühren richtet sich nach der Dauer der Ausleihe, siehe Punkte 2 und 4.

Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

(Ort, Datum, rechtskräftige Unterschriften) (Name Druckschrift)

Eine rechtskräftige Unterschrift bei Vereinen laut Vereinssatzung im Regelfall 1. Und 2. Vorsitzender oder 1. Vorsitzender und Schatzmeister. Bitte beachten!!!